

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Antrag der **Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG** auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs und eines Schotterwerkes bzw. einer mobilen Brecher- und Klassieranlage auf Flurstück Nrn. 234, 235, 236, 237, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 255, 256, 257, 258, 340, 521, 522 und 524, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf („Steinbruch Bölgental“)

Wie mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.03.2021 mitgeteilt, wurde der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG **ersetzt**.

Hinweise:

1. Für die Online-Konsultation werden den Einwendern sowie der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom **23.04.2021 bis zum 07.05.2021** über die Cloud des Landratsamtes Schwäbisch Hall zugänglich gemacht.

<https://cloud.lrasha.de/s/2Wq9imsPBXyJWsJ>

Den bisherigen Einwendern wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 21.05.2021** schriftlich beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Münzstraße 1 in 74523 Schwäbisch Hall oder elektronisch über folgende E-Mail-Adresse:

Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

2. Zusätzlich können die unter 1. genannten Informationen vom **23.04.2021 bis zum 07.05.2021** bei folgenden Behörden vor Ort eingesehen werden:
 1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Gebäude B
 2. Gemeinde Satteldorf, Rathaus, Satteldorfer Hauptstraße 50, 74589 Satteldorf

Aufgrund der hohen Corona- Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall ist die Einsichtnahme zwingend vorher telefonisch oder elektronisch beim Landratsamt Schwäbisch Hall (☎ 0791/755-7825) bzw. beim Rathaus in Satteldorf (☎ 07951/4700-20) zu vereinbaren.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines oder einer Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die untere Immissionsschutzbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Nach Maßgabe der §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird diese Mitteilung auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Schwäbisch Hall, 16.04.2021

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt